

- **Geschädigter ist nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet**
 OLG Celle, Urteil vom 15.05.2018, AZ: 14 U 179/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Der Kläger hatte für die Dauer von 40 Tagen ein Ersatzfahrzeug gemietet, da es ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich war, die Reparaturkosten in Höhe von 9.500,00 € aufzubringen.

Die beklagte Haftpflichtversicherung verweigerte die Zahlung unter Verweis auf die Schadenminderungspflicht.

Aussage

Dem Kläger stehen Mietwagenkosten in Höhe von 3.564,22 € zu. Nach Ansicht des OLG Celle war der Geschädigte nicht verpflichtet, einen Kredit zur Finanzierung der Reparaturkosten aufzunehmen. Aufgrund der geringen Rente des Klägers von 800,00 € monatlich war es nach Auffassung des Gerichts dem Geschädigten nicht zuzumuten, ein derart großes finanzielles Risiko einzugehen, um die Reparaturkosten vorzufinanzieren.

Der Kläger hatte die beklagte Haftpflichtversicherung unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis darauf hingewiesen, dass ihm eine Finanzierung der Reparaturkosten nicht möglich sei.

Nach Auffassung des Gerichts war der Kläger zudem auch nicht verpflichtet, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen.

Weitergehend hat der Kläger auch nicht dadurch gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen, dass er das Fahrzeug nicht zu einem Langzeittarif angemietet hat. Für den Geschädigten war nicht erkennbar, dass die Regulierung des Schadens derart lange auf sich warten lassen würde. Er durfte vielmehr davon ausgehen, dass eine zeitnahe Regulierung erfolgen würde. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger zwischenzeitlich den bestehenden Mietvertrag hätte abändern müssen oder können.

Praxis

Das Risiko einer fehlenden Vorfinanzierungsmöglichkeit des Geschädigten liegt grundsätzlich beim Schädiger. Diese fehlende Möglichkeit muss aber durch den Geschädigten zum einen frühzeitig der gegnerischen Versicherung mitgeteilt werden, zum anderen muss sie zur ausreichenden Überzeugung des Gerichts dargelegt und bewiesen werden.

Das OLG Celle handhabt diese Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten offensichtlich recht großzügig. Das kann bei anderen Gerichten durchaus anders sein.

Der Geschädigte ist jedenfalls dann zur Vorfinanzierung verpflichtet, wenn es für ihn ohne Weiteres möglich ist, sofort einen Kredit zu bekommen und dadurch kein großes finanzielles Risiko entsteht.

- **Rücktritt vom Kfz-Kauf – SIS-Suchvermerk als Rechtsmangel – Rückabwicklung bei gemischtem Tauschgeschäft**

OLG Köln, Urteil vom 01.03.2018, AZ: 15 U 124/17

Hintergrund

Das OLG Köln entschied über einen Fall, bei welchem der Kläger dem Beklagten einen Pkw des Herstellers C überließ. Als Gegenleistung entrichtete der Beklagte einen Barbetrag in Höhe von 10.500,00 € und übergab einen Pkw des Herstellers W. Der Kaufvertrag datierte vom 10.11.2014.

Für das in Zahlung gegebene Fahrzeug W war aus unklarer Ursache ein Suchvermerk im Schengener Informationssystem (SIS) eingetragen. Dieses Fahrzeug erlitt im Übrigen kurz nach der Übergabe einen Motorschaden.

Deshalb verlangte der Kläger am 14.11.2014 neben anderen Gründen die Rückabwicklung des Geschäfts. Letztendlich beehrte der Kläger vor Gericht die Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs – also die Herausgabe des Pkw des Herstellers C Zug um Zug gegen Rückzahlung von 10.500,00 € unter Abzug von Nutzungersatz.

Das LG Köln (AZ: 27 O 428/16) hatte die Klage noch abgelehnt. Die hierauf eingelegte Berufung des Klägers war teilweise erfolgreich. Das OLG Köln bestätigte den Anspruch des Klägers auf Rückgabe des Fahrzeugs des Herstellers C Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs des Herstellers W und der Zahlung eines Betrag in Höhe von 10.500,00 € unter Abzug von Nutzungersatz.

Aussage

In dem Berufungsurteil des OLG Köln ging es unter anderem um die Frage des Vorliegens eines Rechtsmangels. Hier war das in Zahlung gegebene Fahrzeug aufgrund des Umstandes, dass ein sogenannter SIS-Suchvermerk eingetragen war, mangelhaft – es wies also einen Rechtsmangel auf.

Das OLG Köln stellte hierzu fest, dass ungeachtet der theoretischen Löscharkeit des Eintrages im System ein Rechtsmangel vorliege. Ob im Hinblick auf den Fahrzeugkauf des Pkw des Herstellers C ein Sachmangelausschluss vorgelegen habe, sei letztendlich irrelevant, da bezüglich des in Zahlung gegebenen Fahrzeugs des Herstellers W ein solcher Sachmangelausschluss nicht ohne Weiteres auch für Rechtsmängel gelte. Abweichendes sei hier nicht ersichtlich.

Aufgrund der ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung auf Beklagtenseite (Zurverfügungstellung eines in Zahlung gegebenen Fahrzeugs ohne Rechtsmangel) lägen im Übrigen auch die weiteren Rücktrittsvoraussetzungen vor. Aufgrund der Mangelhaftigkeit des in Zahlung gegebenen Fahrzeugs könne auch der gesamte Kaufvertrag rückabgewickelt werden.

Es gehe um ein gemischtes Tauschgeschäft – auch unter Beachtung der Wertungen aus § 139 BGB – habe der Vertragspartner dabei jedenfalls die Möglichkeit, das gesamte Geschäft als einheitliches Geschäft zurückabzuwickeln, wie man es bei einem direkten Tausch von Kraftfahrzeugen (ohne weitere Zuzahlung eines Differenzbetrages) auch annehmen würde (dazu OLG Hamm vom 01.02.1994, AZ: 19 U 105/93, NJW-RR 1994, 882; MüKo-BGB/Westermann, 7. Aufl. 2016, § 480 Rn. 6).

Allerdings könne sich der Kläger nicht darauf berufen, dass ihm die Herausgabe der geschuldeten Gegenleistung – nämlich die Herausgabe des in Zahlung genommenen Pkw

des Herstellers W unmöglich geworden sei. Der Kläger begründete dies damit, dass er das in Zahlung genommene Fahrzeug an ein Autohaus M weiterveräußert habe. Hierzu führte das OLG Köln aus:

„Ein Fall des § 275 Abs. 2 BGB liegt ebenfalls nicht vor, weil dem Senat nicht einsichtig ist, weswegen dem Kläger das Führen eines Herausgabeprozesses gegen das Autohaus nicht zuzumuten sein soll, obwohl dem Kläger ja nach eigenem Sachvortrag (angeblich) nur unberechtigte Ansprüche entgegengehalten werden und er die Herausgabe sogar als "völlig selbstverständlich" bezeichnet (...). Der Beklagte muss sich – anders als der Kläger meint – in dieser Situation auch nicht nur auf die bloße Abtretung eines Herausgabeanspruches verweisen lassen, weil nach § 346 Abs. 1 BGB primär die empfangenen Leistungen so zurück zu gewähren sind, wie sie auch zuvor erfolgt sind.“

Die Berufung des Klägers vor dem OLG Köln war vor diesem Hintergrund teilweise erfolgreich.

Praxis

Das Berufungsurteil des OLG Köln enthält für die Praxis wichtige Aussagen:

Eine Inzahlungnahme eines Fahrzeugs mit einem sogenannten SIS-Eintrag weist einen Rechtsmangel auf.

Auch wenn bezüglich des veräußerten Fahrzeugs zwischen den Kaufvertragsparteien Sachmangelansprüche ausgeschlossen wurden, heißt dies nicht automatisch, dass dies auch im Hinblick auf mögliche Rechtsmängel bei dem in Zahlung genommenen Fahrzeug gilt. Dies müsste dann so explizit in den vertraglichen Vereinbarungen festgehalten werden.

Der Verkäufer, welcher ein Fahrzeug in Zahlung nahm, ist bei der Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs grundsätzlich dazu verpflichtet, das in Zahlung gegebene Fahrzeug auch zurück zu übereignen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann er die Rückgabe des verkauften Fahrzeugs Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.

Dass das Fahrzeug mittlerweile an einen Dritten weiterveräußert wurde, spricht nicht per se gegen das Bestehen eines solchen Rückgabeanspruches. Jedenfalls ist nicht ohne Weiteres von der Unmöglichkeit der Rückgabe auszugehen.

- **Umfang der Schadenersatzpflicht – Abschleppkosten und Kosten eines Reparaturablaufplans sind zu erstatten**

AG Deggendorf, Urteil vom 27.06.2018, AZ: 3 C 259/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Abschleppkosten und Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans stehen dabei im Streit.

Aussage

Die restlichen Abschleppkosten in Höhe von 242,46 € sind vollumfänglich zu erstatten. Den Geschädigten trifft aufgrund der Not- und Eilsituation keine Verpflichtung, nach dem preisgünstigsten Abschleppunternehmer zu forschen. Zudem ist es nicht schädlich, dass der Geschädigte sein Fahrzeug zur Werkstatt seines Vertrauens hat befördern lassen. Eignet sich der Unfall in vertretbarer Nähe zum Wohnort des Geschädigten (hier ca. 70 km) ist ein Abschleppen in die Werkstatt des Vertrauens nicht zu beanstanden.

Auch die Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplans sind zu erstatten. Verlangt die Versicherung des Schädigers einen solchen Ablaufplan (etwa um die Erforderlichkeit der Reparaturdauer hinsichtlich des Nutzungsausfalls oder der Mietwagenkosten zu überprüfen), hat sie die Kosten hierfür zu tragen.

Praxis

Nach Ansicht des AG Deggendorf darf der Geschädigte sein Fahrzeug zu seiner Heimatwerkstatt abschleppen lassen, wenn die Entfernung zwischen dem Unfallort und der Werkstatt weniger als 100 km beträgt. Zudem ist er nicht verpflichtet, nach dem günstigsten Abschleppunternehmer zu forschen.

Die Frage nach der Erstattungsfähigkeit der Abschleppkosten zur Heimatwerkstatt wird jedoch in der Rechtsprechung nicht einheitlich entschieden.

- **Grundhonorar nach BVSK, Nebenkosten nach JVEG**
AG Erfurt, Urteil vom 15.05.2018, AZ: 4 C 2162/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar nach einem Verkehrsunfall. Die Geschädigte hatte beim Kläger (Kfz-Sachverständiger) ein Schadengutachten eingeholt, wofür 1.153,23 € in Rechnung gestellt wurden. Die Geschädigte trat ihre Forderung an den Kläger ab.

Die beklagte Haftpflichtversicherung regulierte auf die Rechnung nur 904,20 €. Die Differenz bildet die Klageforderung.

Aussage

Grundsätzlich war die Geschädigte berechtigt, einen Gutachter ihrer Wahl mit der Erstellung des Gutachtens zu beauftragen. Im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht war sie jedoch daran gehalten, unter mehreren gleichwertigen Wegen den günstigsten Weg der Schadenbeseitigung zu wählen. Insofern wird auf die anerkannten Grundsätze des BGH verwiesen.

Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung des Sachverständigen als nicht erforderlich erweisen.

Das in Rechnung gestellte Grundhonorar in Höhe von 870,00 € netto ist nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung der als Schätzgrundlage geeigneten BVSK-Honorarbefragung 2015 bewegt sich das Nettohonorar im Korridor zwischen 820,00 € und 887,00 €

Die Schätzung der Nebenkosten nimmt das AG Erfurt auf Grundlage des JVEG vor.

Die erforderlichen Schreibkosten schätzt das Gericht mit 1,80 € je Seite. Der Sachverständige hatte pro Seite 1,00 € in Rechnung gestellt, für Kopien je 0,50 €. Beides ist nicht zu beanstanden.

Ebenso sind Fotokosten von 1,50 € je Originalbild nicht zu beanstanden. Fahrtkosten schätzt das Gericht auf 0,70 € je Kilometer.

Weitergehend führt das erkennende Gericht aus, dass Unkostenpauschalen typisch sind. Die angesetzten Nebenkosten für Porto, Telefon etc. in Höhe von 7,50 € sind nach Ansicht des AG Erfurt maßvoll und daher zu erstatten.

Die abgerechneten Sachverständigenkosten sind daher vollumfänglich erstattungsfähig.

Praxis

Das Urteil des AG Erfurt bestätigt die ständige Rechtsprechung, wonach die BVSK-Honorarbefragung 2015 eine taugliche Schätzgrundlage für das Grundhonorar ist. Die Nebenkosten schätzt das Gericht anhand des JVEG.